



**G e s e t z**  
**zur Aufhebung des § 28 des Gesetzes,**  
**betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

Vom 20. Mai 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigter Paragraph

§ 28 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 14. Juli 1899 (Amtsblatt Seite 341) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Mai 1955.

Der Senat

---

**G e s e t z**  
**über den Durchführungsplan für den Planbezirk**  
**Alfredstraße — Bürgerweide — Elise-Averdieck-Straße — Bethesdastraße — Malzweg —**  
**Klaus-Groth-Straße (D 234/52)**  
**(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Borgfelde, Ortsteil 121).**

Vom 23. Mai 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Alfredstraße — Bürgerweide — Elise-Averdieck-Straße — Bethesdastraße — Malzweg — Klaus-Groth-Straße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach den Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger vom 10. Juli 1954 Seite 581 und vom 26. Februar 1955 Seite 187 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

## § 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Mai 1955.

Der Senat

---

**G e s e t z**

über den Durchführungsplan für den Planbezirk  
Goethestraße — Allee — Bei der Friedenseiche — Lornsenplatz — Lornsenstraße —  
Schomburgstraße (D 45 A/54; geänderter Durchführungsplan D 45/51)  
(Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt, Ortsteil 204).

Vom 23. Mai 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Auf Grund des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Goethestraße — Allee — Bei der Friedenseiche — Lornsenplatz — Lornsenstraße — Schomburgstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 22. November 1954 Seite 978 öffentlich ausgelegen.

## § 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

## § 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

## § 4

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Mai 1955.

Der Senat

## G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Högenstraße — Hartwig-Hesse-Straße — Sartoriusstraße — Müggenkampstraße (D 36 A/53; geänderter Durchführungsplan D 36/51) (Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 301).

Vom 23. Mai 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Auf Grund des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Högenstraße — Hartwig-Hesse-Straße — Sartoriusstraße — Müggenkampstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 10. Juni 1954 Seite 481 öffentlich ausgelegen.

### § 2

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Mai 1955.

Der Senat

---

## G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Weidenallee — Schäferkampsallee — Schäferstraße — Agathenstraße (D 174/52) (Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 309).

Vom 23. Mai 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Weidenallee — Schäferkampsallee — Schäferstraße — Agathenstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 26. Oktober 1954 Seite 909 öffentlich ausgelegen.

### § 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

## § 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

## § 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Mai 1955.

Der Senat

---

**G e s e t z**

über den Durchführungsplan für den Planbezirk

Im Gehölz — Alardusstraße — Goebenstraße — Tresckowstraße — Eichenstraße  
(D 176/52)

(Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteile 305 und 308).

Vom 23. Mai 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Im Gehölz — Alardusstraße — Goebenstraße — Tresckowstraße — Eichenstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach den Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger vom 26. September 1953 Seite 945 und vom 26. April 1954 Seite 331 öffentlich ausgelegen.

## § 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

## § 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

## § 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Mai 1955.

Der Senat

---

**Gesetz**

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Eimsbütteler Straße — Waterloostraße — Heinrichstraße — Nagels Allee — Schulterblatt (D 238/52)  
(Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 310).

Vom 23. Mai 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Eimsbütteler Straße — Waterloostraße — Heinrichstraße — Nagels Allee — Schulterblatt genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 9. April 1954 Seite 289 öffentlich ausgelegen.

## § 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

## § 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

## § 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Mai 1955.

Der Senat

## G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk

Ritterstraße — Wandsbeker Chaussee — Ruckteschellweg — Papenstraße (D 99/52)

(Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 503).

Vom 23. Mai 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Ritterstraße — Wandsbeker Chaussee — Ruckteschellweg — Papenstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 10. Juni 1954 Seite 481 öffentlich ausgelegen.

### § 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

### § 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

### § 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Mai 1955.

Der Senat

## G e s e t z

### über den Durchführungsplan für den Planbezirk

Eilbeker Weg — von-Essen-Straße — Eilbekkanal — Maxstraße — südliche Grenze der Flurstücke 425, 560, 559, 558, 557, 694, 556, 469, 555, 306, 452, 451, 661, 450, 449, 448, 441 und 458 — westliche Grenze der Flurstücke 458, 548, 549 und 343 (D 186/52)  
(Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 502).

Vom 23. Mai 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Eilbeker Weg — von-Essen-Straße — Eilbekkanal — Maxstraße — südliche Grenze der Flurstücke 425, 560, 559, 558 557, 694, 556, 469, 555, 306, 452, 451, 661, 450, 449, 448, 441 und 458 — westliche Grenze der Flurstücke 458, 548, 549 und 343 genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 21. Juli 1954 Seite 623 öffentlich ausgelegen.

#### § 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

#### § 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

#### § 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Mai 1955.

Der Senat

**V e r o r d n u n g****über den Teilbebauungsplan Minenstraße, Ferdinand-Beit-Straße,  
Kolbergstraße (TB 183)  
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg, Ortsteil 113).**

Vom 20. Mai 1955.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 1357, 1935 Seite 61) wird verordnet:

**§ 1**

Der Teilbebauungsplan Minenstraße — Ferdinand-Beit-Straße — Kolbergstraße wird festgestellt.

**§ 2**

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Hamburg-Mitte zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. Mai 1955.

---

**V e r o r d n u n g****über den Teilbebauungsplan Hammerbrookstraße-Norderstraße (TB271)  
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg, Ortsteil 114).**

Vom 20. Mai 1955.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 1357, 1935 Seite 61) wird verordnet:

**§ 1**

Der Teilbebauungsplan Hammerbrookstraße — Norderstraße wird festgestellt.

**§ 2**

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Hamburg-Mitte zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. Mai 1955.

## Verordnung über den Baustufenplan Farmsen.

Vom 20. Mai 1955.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 104), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird nach Maßgabe des § 10 der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69) verordnet:

### § 1

Der Baustufenplan Farmsen wird festgestellt.

### § 2

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Wandsbek zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. Mai 1955.